

**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2011 / Nr. 046
Tag der Veröffentlichung: 25. September 2011

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Molekulare Ökologie (Molecular Ecology)
an der Universität Bayreuth
Vom 25. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulübersicht und Studiengangverlauf (Beispiel)

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Anhang 3: Eignungsverfahren

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme der Forschungsrichtung zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen.

²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes Studium in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertig werden insbesondere folgende Abschlüsse anerkannt:
 - a) Bachelorabschlüsse mit mindestens der Note „gut“ in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige in- oder ausländische Hochschulabschlüsse mit mindestens der Note „gut“, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die den Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth gleichwertig sind;
 - b) ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung mit Biologie oder einem entsprechenden Fach (für Gymnasien, Realschulen) mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der Studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 3.
- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtfach aus der Biologie) an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren, andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1, und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Art. 63 BayHSchG.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ⁴Bei einem zu erwartenden Notendurchschnitt schlechter als 2,5 kann ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß den Fristen in Anhang 3 gestellt werden.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) ist modular gegliedert.

- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Praktika) ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. ²Die Haftpflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht entstehen. ³Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Studierende von der Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und

Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der

Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 2 aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, benoteten Arbeitsberichten, benoteten Vortragsleistungen oder benoteten Forschungsplänen abgelegt werden.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungen werden wenigstens halbstündig- und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Der Prüfer gibt die genaue Dauer der Prüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die bzw. der Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögert wird. ³Wird die schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der

jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden.

- (9) ¹Bei benoteten Vortragsleistungen wird die Fähigkeit des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Integrativen Molekularen Ökologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Vortragsleistung wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgenommen. ⁴Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht. ⁵Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrages anzufertigen. ⁷Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei benoteten Arbeitsberichten werden Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. ²Die Bewertung des Forschungsberichtes erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer. ³Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ⁴Wird der Forschungsbericht mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist er von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Die Noten für den Arbeitsbericht werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (11) ¹Bei benoteten Forschungsplänen werden Konzepte bewertet, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. ²Die Bestimmungen von Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit muss in der Fachrichtung eines im Masterstudium absolvierten Forschungsmoduls angefertigt werden. ²In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Faches über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches, einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die Prüfungsleistungen im Fach der Masterarbeit vollständig erbracht wurden. ²Mit der Bearbeitung des Themas muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung begonnen werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, eine Inhaltsübersicht, und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (8) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (9) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 11 zu übernehmen.
- (11) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Gutachter aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Gutachters unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 1 zu bestellen. ³Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat. ⁵Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (12) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (13) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (14) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte (LP) sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).

- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. .

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen im Anhang 2 festgelegt. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten (inklusive Masterarbeit) indem die Modulnoten nach den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Es können maximal zwei der Fachmodule mit 9 LP durch je zwei Module mit 5 LP ersetzt werden. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang erhöht sich dann von 120 auf 122 LP. ³Die 120 LP übersteigenden LP aus diesen Modulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Dabei wird das Ersatzmodul mit der schlechtesten Note mit der reduzierten Punktzahl gewichtet.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind. ²Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen sind unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ³Eine zweite Wiederholung ist für maximal sechs Teilprüfungen zulässig. ⁴Die zweite Wiederholung kann auch mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer. ⁵Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als die erste Prüfung durchgeführt werden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studienganges. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "*Master of Science*" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung *M.Sc.* hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studienganges, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "*Master of Science*" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26 Studienberatung

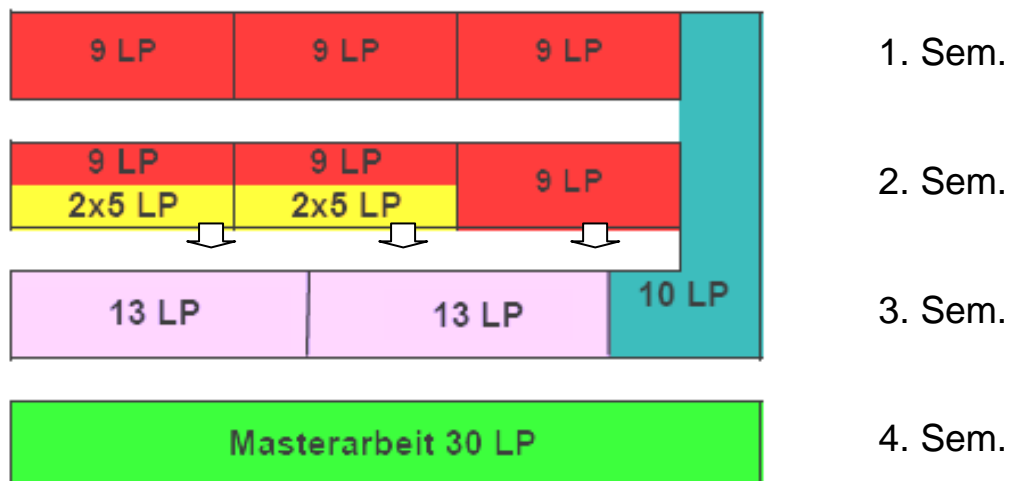
- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudienganges.
- (3) ¹Im Laufe jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudienganges durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. zur Auswahl der Forschungsmodule,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem WS 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Studierende, die vor dem WS 2011/2012 in den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) eingeschrieben werden, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2008 (AB UBT 2009/003) in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087); auf Antrag können Sie ihr Masterstudium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2008 (AB UBT 2009/003) in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht und Studiengangverlauf (Beispiel)



1. und 2. Semester

Sechs **Fachmodule** (9 LP), davon mindestens vier Module aus dem Kernbereich Biologie / Molekulare Ökologie (Botanik, Zoologie, Mikrobiologie) (A I). Zwei Module können aus anderen Fächern gewählt werden, die an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vertreten sind (A II). Eines dieser beiden Module kann auch aus einem Fach außerhalb der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt werden (A III). Maximal zwei der Fachmodule mit 9 LP können durch je zwei Module mit 5 LP ersetzt werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang erhöht sich dann von 120 auf 122 LP. Die 120 LP übersteigenden LP aus diesen Modulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. **Integratives Modul** (B 1) (insgesamt 10 LP) mit Ringvorlesung bzw. Kolloquiumsvorträgen, das sich über drei Semester erstreckt.

3. Semester

Zwei **Forschungsmodule** (C 1,2) (je 13 LP) aus den im ersten Studienjahr belegten Fächern, die an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vertreten sind. **Integratives Modul** (insgesamt 10 LP) mit Forschungsseminar und Forschungsplan für die Masterarbeit.

4. Semester

Masterarbeit (30 LP) in einem der im 3. Semester belegten Fächer (Forschungsmodule).

	Fachmodule A I	Fachmodule A II, A III	Integratives Modul B	Forschungs- module C	Master- arbeit
1. Semester	18 LP	9 LP	3 LP		
2. Semester	18 LP	9 LP	3 LP		
3. Semester			4 LP	26 LP	
4. Semester					30 LP

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Module	LP	Modulprüfung
<i>I Fachmodule Kernbereich Biologie</i>		
A I 1 Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen an natürlichen und anthropogenbedingten Stress	9	1 schriftl. Prüfg. zu V (60%); Seminarvortrag (20%); Protokoll zu P (20%)
A I 2 Molekulare Pflanzenphysiologie	9	1 schriftl. Prüfg. (60%); Seminarvortrag (20%); Protokoll (20%)
A I 3 Nukleinsäureanalytische Methoden (Mykologie / Pflanzenwissenschaften)	9	1 schriftl. Prüfg. (55%); Protokoll (45%)
A I 4 Chemische Ökologie (Insekten)	9	1 schriftl. Prüfg. (22%); Seminarvortrag (22%); Protokoll (56%)
A I 5 Molekulare Ökologie der Insekten	9	1 schriftl. Prüfg. (22%); Seminarvortrag (22%); Protokoll (56)%
A I 6 Neurobiologie	9	1 schriftl. Prüfg. (34%); Seminarvortrag (33%); Protokoll (33%)
A I 7 Mechanismen des Verhaltens	9	1 schriftl. Prüfg. (34%); Seminarvortrag (33%); Protokoll (33%)
A I 8 Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen	9	1 schriftl. Prüfg. (55%); Seminarvortrag (12%); Protokoll (33%)
A I 9 Molekulare und physiologische Anpassungen der Prokaryoten an die Umwelt	9	1 schriftl. Prüfg. (55%); Seminarvortrag (12%); Protokoll (33%)
A I 10 Metalloproteinsysteme in zentralen Lebensprozessen: Struktur, molekulare Reifung und katalytische Funktionen	9	1 schriftl. Prüfg. (77%); Seminarvortrag (23%);
A I 11 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik	9	1 schriftl. Prüfg. (40%); Seminarvortrag (20%); Protokoll (40%)
A I 12 Reproduktionsbiologie der Samenpflanzen	5	1 schriftl. Prüfg. (70%); Protokoll zu Ü/P (30%)
A I 13 Biodiversität und Organismische Interaktionen (Mycobionta)	5	1 schriftl. Prüfg. (70%); Protokoll (30%)
A I 14 Biosystem Pflanzengallen	5	1 schriftl. Prüfg. (70%); Protokoll (30%)
A I 15 Biodiversität und Suche nach neuen Naturstoffen	5	1 schriftl. Prüfg. (20%); Seminarvortrag (20%); Protokoll (60%)
A I 16 Vergleichende Endokrinologie	5	1 schriftl. Prüfg. (20%); Seminarvortrag (20%); Protokoll (60%)

<i>II Weitere Fachmodule aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften</i>		
A II 1 Molekulare und Medizinische Parasitologie	9	1 schriftl. Prüfg. (56%); Seminarvortrag (22%); Arbeitsbericht (22%)
A II 2 Zelldynamik	9	1 schriftl. Prüfg. (34%); Seminarvortrag (33%); Protokoll (33%)
A II 3 Biochemie II	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg.
A II 4 Zellzyklus und Krebs	9	1 schriftl. Prüfg. (56%); Seminarvortrag (22%); Protokoll (22%)
A II 5 Bioinformatik: Molekulare Modellierung	9	1 schriftl. Prüfg.
A II 6 Naturstoffchemie	9	1 schriftl. Prüfg. (50%); Protokoll (50%)
A II 7 Biodiversität in den Tropen	5	3 Seminarvorträge (je 33%)
A II 8 Schnellwachsende Pflanzen: Produktion von Biomasse zur Energie-gewinnung	5	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (40%); Seminararbeit (30%); Dokumentation (30%)
A II 9 Pflanzliche Lebensformen, Schlüsselarten und Invasion	5	Projektarbeit
A II 10 Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen	5	1 mündl. Prüfg.
A II 11 Isotopenbiogeochemie	5	1 schriftl. Prüfg.
<i>III Fachmodule anderer Fakultäten</i>		
A III 1 Biotechnologie	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (44%); Seminarvortrag (28%); Labortagebuch (28%)
A III 2 Biomaterialien	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (56%); Seminarvortrag (22%); Labortagebuch (22%)
A III 3 Biomimetik und Biosensorik	5	1 schriftl. Oder mündl. Prüfg.
B1 Integratives Modul	10	Seminarvortrag (35%); Forschungsplan (65%)
C1 Forschungsmodul I	13	Seminarvortrag (24%); Protokoll zum Forschungsmodul (76%)
C2 Forschungsmodul II	13	Seminarvortrag (24%); Protokoll zum Forschungsmodul (76%)
Masterarbeit	30	1 Benotung

Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

Werden Module in einem Bachelorstudiengang und in einem Masterstudiengang gemeinsam genutzt, so werden im Bachelorstudiengang erste vertiefte Kenntnisse und im Masterstudiengang vertiefte Kenntnisse (Kontextverständnis) verlangt.

Fachmodule (Bereiche A I und A II), die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Module außerhalb des Kernbereichs Biologie werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Soll ein Modul außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, ist die Betreuung durch einen Bayreuther Hochschullehrer sicherzustellen und eine Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Masterarbeit.

Abweichungen von der Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

* V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum; K = Kolloquium.
SWS = Semesterwochenstunden.

Anhang 3: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungs- und Studienordnung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Dem Ausschuss können ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und ein studentischer Vertreter beratend angehören. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁶Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 30. November (Zulassung zum Sommersemester) an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

3.2 ¹Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2 Das Bachelorzeugnis

¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungs-

nachweise vorgelegt werden können.

- 3.2.4 Ein Lebenslauf.
- 3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte, Sprachkenntnisse).
- 3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der nach Zustimmung der Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 5.1.1 ¹Die Qualifikationen, die sich aus den eingereichten Unterlagen ergeben werden mit bis zu 3,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang des Bewerbers ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet „Molekulare Ökologie“ deutlich wird und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten.
 - 5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 2 werden mit bis zu 5,0 Punkten bewertet. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
 - 5.1.3 ¹Besondere Befähigungen (z.B. Sprachkenntnisse) werden mit bis zu 2,0 Punkten bewertet.

²Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 – 5.1.3). ³Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben.

⁴Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁵Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

- 5.2 ¹Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 5.3 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.4 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden. ⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. ⁷Bei diesen Bewertungen können die bisherigen Leistungen gemäß Nr. 3.2 berücksichtigt werden. ⁸Aus den Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet. ⁹Bewerber, die eine Note von mindestens „gut“ (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- 5.5 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Aus allen negativen Entscheidungen behält sich der Präsident der Universität Bayreuth eine stichprobenhafte Prüfung mit einer Quote von 10% vor; die entsprechenden Ablehnungen sind nach dem Zufallsprinzip vom Ausschuss oder dem Vorsitzenden auszuwählen und dem Präsidenten zur Zustimmung vorzulegen. ⁵Der Präsident kann die Zustimmungsbefugnis delegieren.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.
- 7.2 Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semester noch eine Punktzahl von mindestens 7,0 nach Nr. 5.2 oder mindestens die Prüfungsgesamtnote "gut" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erreichen können.

Anlage zum Eignungsverfahren:

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Nr. 5.1.1 ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
3,0 – 2,5 Punkte	hervorragende Eignung für den Studiengang
2,5 – 2,0 Punkte	überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang
1,9 – 1,0 Punkte	durchschnittliche Eignung für den Studiengang
0,9 – 0 Punkte	für den Studiengang ungeeignet

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
5,0 – 3,5 Punkte	hervorragende Leistungen
3,4 – 2,4 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,3 – 1,3 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
1,2 – 0,6 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen

Besondere Befähigungen für das Masterstudium (Nr. 5.1.3) gehen nach folgender Tabelle ein:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
2,0 – 1,5 Punkte	außerordentliche besondere Befähigungen
1,4 – 1,0 Punkte	überdurchschnittliche besondere Befähigungen
0,9 – 0,5 Punkte	durchschnittliche besondere Befähigungen
0,4 – 0 Punkte	keine besonderen Befähigungen

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. August 2011, Az.: A 3396/9 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2011.